

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

15 (1.3.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 15.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei der Post
pro Jahr M. 3. — ohne Postgeb. d.

März 1900.

Anzeigen kosten die vierzeilene
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Welche Neuerungen bringt das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz? (Fortf.)
2. Ueber die Mindestzahl von Arbeitswochen, die von Altersrentenanwärtern zur Erfüllung der Wartezeit nachzuweisen sind. 3. Sparkassenwesen, hier die Einstellung von Wertpapieren in den Vermögensstand betr. 4. Zu § 8a der Rubrikordnung für die Gemeinderrechnungen. 5. Errichtung und Genehmigung von Stiftungen. 6. Ueber Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung durch Privatgesellschaften. 7. Die Bezüge der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde (des Ortsgerichts). 8. Vertikale Kirchensteuer. 9. Briefkasten. 10. Anzeigen.

I.

Welche Neuerungen bringt das am
1. Januar 1900 in Kraft getretene Inva-
lidenversicherungsgesetz?

(Fortsetzung.)

IV. Hinsichtlich der Invalidenrenten:

h) Früher war für diejenige Erwerbsunfähigkeit, die zum Bezug der Invalidenrente berechtigen sollte, eine Kombination aus den Lohnsätzen für die Beschäftigung der letzten 5 Jahre einerseits und dem ortsüblichen Tagelohn andererseits und ferner für diejenige Erwerbsunfähigkeit, die von der Versicherungspflicht befreien sollte die Möglichkeit, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen, maßgebend. Künftig ist in beiden Fällen maßgebend die Möglichkeit, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was gesunde Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.

i) Personen, denen auf Grund des Gesetzes eine Invalidenrente bewilligt ist, sind kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit.

k) Die Invalidenrente beginnt, sofern in der Entscheidung kein anderer Zeitpunkt festgestellt wird, mit dem Tage, mit welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

l) Dem Empfänger der Inv.-Rente kann diese entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Ersteren eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt.

m) Die Einleitung eines Heilverfahrens zum Zwecke der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ist jetzt auch

einem Rentenempfänger und zwar auch einem solchen gegenüber zugelassen, dem unter der Herrschaft des älteren Gesetzes die Inv.-Rente rechtskräftig bewilligt worden ist.

n) Hat sich der Rentenempfänger auf das Heilverfahren sich beziehenden Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

V. Hinsichtlich der Renten im Allgemeinen:

a) Den Nachweis über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug (§ 28 des Gesetzes) hat derjenige zu führen, der den Anspruch erhebt, unbeschadet der Verpflichtung der Versicherungsanstalt, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen.

b) Die Verteilung der Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen erfolgt durch die Rechnungsstelle. (Letzteres ist eine besondere technische Behörde, welche im Reichsversicherungsamt als ein Bestandteil des letzteren eingerichtet ist.)

c) Dem Reich sind für jede Rente 50 M. Zuschuß und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche (das Reich hat bekanntlich den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente zu tragen) bis zu anderweiter Festsetzung durch den Bundesrat ein Rentenanteil von 18 Pfg. zur Last zu legen.

d) Die Steigerungssätze der Invalidenrenten, sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen.

e) Das Recht auf Bezug der Rente ruht, wenn der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden. Für die an den Grenzen Deutschlands belegenen Verwaltungsbezirke der Niederlande und Belgiens, der Schweiz und Oesterreich-Ungarns, für eine Ortschaft in Dänemark, sowie für Luxemburg und einzelne kleine Ortschaften an der russisch-schlesischen Grenze hat der Bundesrat von obiger Bestimmung Gebrauch gemacht. Die in Deutschland bewilligte Rente kann also von den in diesen Grenzbezirken sich dauernd aufhaltenden Personen fortbezogen werden.)

f) Einem Rentenempfänger kann der Vorstand der Versicherungsanstalt an Stelle der Rente die Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren.

g) Ist der Rentenberechtigte ein **Ausländer**, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden.

h) Die Renten sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Für denjenigen Monat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der bezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

i) Rentenansprüche sind nur unter den Voraussetzungen des § 55 des Gesetzes pfändbar. Mit Genehmigung des Bezirksamts darf der Rentenanspruch ganz oder zum Teil auch auf Andere übertragen werden.

k) Näheres über die Höhe der Renten, die Beiträge etc. soll in nachstehender Tabelle veranschaulicht werden: Es betragen:

	Lohnklassen:				
	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.
1. Der Jahresarbeitsverdienst bis einschl.	350,—	550,—	850,—	1150,—	1150 u. mehr
2. Der Wochenbeitrag (von Arbeitgeber und Arbeiter)	0,14	0,20	0,24	0,30	0,36
3. Der Jahresbeitrag des Arbeiters (50 Wochen gerechnet)	3,50	5,—	6,—	7,50	9,—
4. Der Grundbetrag der Invalidenrente	60,—	70,—	80,—	90,—	100,—
5. Der Steigerungssatz pro Woche	0,03	0,06	0,08	0,10	0,12
6. Der Reichszuschuß	50,—	50,—	50,—	50,—	50,—
7. Die Invalidenrente und zwar:					
nach 40 Beitragswochen	111,20	122,40	133,20	144,—	154,80
" 100 "	113,—	126,—	138,—	150,—	162,—
" 200 "	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
(4 Jahren)					
" 300 "	119,—	138,—	154,—	170,—	186,—
" 400 "	122,—	144,—	162,—	180,—	198,—
" 500 "	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
(10 Jahren)					

	I	II	III	IV	V
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
nach 600 Beitragswoch.	128,—	156,—	178,—	200,—	222,—
" 700 "	131,—	162,—	186,—	210,—	234,—
" 800 "	134,—	168,—	194,—	220,—	246,—
" 900 "	137,—	174,—	202,—	230,—	258,—
" 1000 "	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
(20 Jahren)					
" 1200 "	146,—	192,—	226,—	260,—	294,—
" 1500 "	155,—	210,—	250,—	290,—	330,—
(30 Jahren)					
" 1800 "	164,—	228,—	274,—	320,—	366,—
(36 Jahren)					
" 2000 "	170,—	240,—	290,—	340,—	390,—
(40 Jahren)					
" 2200 "	176,—	252,—	306,—	360,—	414,—
" 2400 "	182,—	264,—	322,—	380,—	438,—
" 2500 "	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—
(50 Jahren)					
" 2600 "	188,—	276,—	338,—	400,—	462,—
(52 Jahren)					
" 2700 "	191,—	282,—	346,—	410,—	474,—
(54 Jahren)					
8. Die Altersrente	110,—	140,—	170,—	200,—	230,—

l) Das Verhältnis der Beiträge (und zwar für Arbeitgeber und Arbeiter zusammen) zu den Invalidenrenten ergibt sich aus folgender Tabelle (das Jahr zu 50 Wochen gerechnet):

	Lohnklassen				
	I	II	III	IV	V
Beiträge für 1 Jahr	7,—	10,—	12,—	15,—	18,—
Renten nach 1 Jahr	111,50	123,—	134,—	145,—	156,—
Beiträge für 4 Jahre	28,—	40,—	48,—	60,—	72,—
Renten nach 4 Jahren	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
Beiträge für 10 Jahre	70,—	100,—	120,—	150,—	180,—
Renten nach 10 Jahren	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
Beiträge für 20 Jahre	140,—	200,—	240,—	300,—	360,—
Renten nach 20 Jahren	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
Beiträge für 50 Jahre	350,—	500,—	600,—	750,—	900,—
Renten nach 50 Jahren	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—

Aus den Tabellen ergibt sich:

1. Ein Berufsarbeiter, der von seinem 16. Lebensjahre ab bis zu seinem 60. und 70. Lebensjahre in einer höheren Lohnklasse versichert ist und dann invalide wird, hat immerhin eine anständige Rente zu erwarten, die wohl ausreicht, um ihm etwa in der Familie seines Sohnes oder seiner Tochter freundliche Aufnahme und Pflege zu sichern. Hat er keine Kinder, so kann er sich bei den heutigen Lohnverhältnissen soviel ersparen, daß er mit diesem Ersparniszuschuß ausreichend leben kann, zumal, wenn er frühzeitig von dem Rechte der Höherversicherung Gebrauch gemacht hat.

2. Die Arbeiter, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits älter waren resp. sind, und so auch vielleicht schon nach 5 oder 10 Jahren Beitragszeit invalide werden, sind ja nicht so gut gestellt, aber sie sind insofern jedenfalls

außerordentlich bevorzugt, daß sie nach verhältnismäßig geringen Beiträgen schon ihre Renten beziehen. Am günstigsten sind die gestellt, denen die Vergünstigung der Uebergangszeit zu Gute kam, resp. kommt; aber auch selbst diejenigen, welche die Wartezeit erfüllen, erhalten für wenig Beiträge verhältnismäßig hohe Renten. So erhält ein Arbeiter z. B. der III. Lohnklasse nach 200 Beitragswochen 146 Mk. Rente, während er seinerseits an Beiträgen gezahlt hat 24 Mk. Trotz Invalidität kann er noch Jahre und Jahrzehnte leben und die Rente beziehen.

3. Die Altersrente stellt sich nur für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (resp. entsprechender Bundesrats-Verordnungen) für die höheren Lohnklassen günstiger, aber im weiteren Verlauf gewinnt die Invalidenrente auch bezüglich der Höhe immer mehr Vorsprung.

Für die Uebergangszeit werden, wenn weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen sind, für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welche dem durchschnittlichen Jahresverdienst der drei Jahre vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht entspricht, mindestens aber Beiträge der I. Lohnklasse. (§ 192).

m) Ueber den Umfang und die Bedeutung der Invaliden-Versicherung sollen nachstehende, auf die Ergebnisse von 1898 sich stützende statist. Angaben näheren Aufschluß geben:

Zahl der Versicherten **12,6 Mill.**
davon Männer: 8,3 Mill.,
" Frauen: 4,3 "

Es bezogen 1898
294 000 Pers. Inval.-Rente im Betrage von 34,7 Mill. Mk.
222 500 " Altersrenten " " " 27,5 " "
516 500 Renten wurd. bezog. im Betrag von 62,2 Mill. Mk.
Dazu kamen Erstattungen in 121 746 Fällen
der Verheiratung 3,5 " "
in 25 749 Todesfällen 1 " "
Summa 66,7 Mill. Mk.

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Zusammen Mk.
1891	52	15 306 702	15 306 754
1892	1 353 433	21 071 602	22 425 035
1893	5 282 850	22 763 337	28 046 187
1894	10 173 183	24 474 443	34 647 626
1895	15 525 632	26 576 369	42 102 001
1896	21 101 179	27 412 938	48 514 117
1897	27 386 315	27 624 293	55 010 608
1898	34 769 877	27 518 875	62 288 752
Zusammen	115 592 521	192 748 559	308 341 080

Von 1891—99 sind so Versicherten an Renten etc. zu Gute gekommen: **402 Mill. Mk.**

Davon sind aufgebracht von den Arbeitgebern und Arbeitern je ca. 126 Mill. Mk., von dem Reiche 150 Mill. Mark.

Im **Beharrungszustande** (nach 50 Jahren) werden auf eine Altersrente 11 Invalidenrenten kommen und (nach dem bisherigen Gesetz) etwa 1 1/2 Mill. Personen ca. 330 Mill. Jahresrenten beziehen (vgl. Jacher, Leitfaden der Arbeiterversicherung, Berlin A. Usher u. Co.).

Die Aufwendungen für Entschädigungen seitens der Versicherungs-Anstalten (ohne Reichszuschuß) werden (von den 9,2 Mill. Mk. im Jahre 1891) auf 171,3 Mill. Mk. im Beharrungszustande steigen.

Außer den **reichsgesetzlichen** Invaliden- und Altersrenten kommen den **Mitgliedern der deutschen Knappschaften** noch die **landesgesetzlichen** Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensionen zu Gute.

Von den deutschen Knappschaften wurden 1897 aufgebracht:

Für 57 033 Invaliden	11 989 918,77 Mk. Pension
" 54 015 Wittwen	5 742 456,70 " "
" 71 460 Waisen	3 091 004,26 " "

Zuf. für 182 508 Rentenempfänger 20 823 379,73 Mk. Pensionen
d. i. durchschnittlich 210,23 Mk. für je 1 Invaliden
" " " 106,31 " " " 1 Witwe
" " " 43,26 " " " 1 Waise.

Die Gesamtkosten für obige Zwecke betragen für die Zeit von 1895 bis einschl. 1899 (1898 und 1899 nach dem Vorfahre geschätzt):

Für 685 700 Invaliden	147 860 180,96 Mk. Pension
" 695 537 Wittwen	71 815 887,37 " "
" 960 248 Waisen	33 646 403,44 " "

Zuf. für 2 341 485 Rentenempfänger 253 322 471,44 Mk. Pensionen,
d. i. durchschnittlich 215,63 Mk. für je 1 Invaliden
" " " 103,25 " " " 1 Witwe
" " " 35,04 " " " 1 Waise.

Die **Gesamtaufwendungen** für die **Invaliden und Witwen etc.** betragen demnach (ungerechnet die Zuwendungen aus der Unfallversicherung und aus den Pensionsklassen der Staaten und des Reiches, sowie den privaten Pensionsklassen etc.) für die Zeit von 1885—1899 (resp. 1891—1899) rund **655 Millionen Mark.**

Zu beachten ist schließlich noch, daß die Einlagen in den **Reservfonds** und die sonstigen Bestände der **Versicherungskassen** doch nichts Anderes als **„Spareinlagen“** für die zukünftige Versorgung unserer Invaliden etc. sind. Dieselben betragen am 1. Januar 1900 bei

- a) den Krankenkassen mindestens . 143 Mill. Mk.
 - b) der Unfallversicherung 160 " "
 - c) der Invalidenversicherung 750 " "
 - d) den Knappschaften 106 " "
- 1159 Mill. Mk

Baar ausbezahlt und in Reserve gelegt sind also für unsere deutschen Arbeiter beinahe **4 Milliarden Mark.**

II.
Ueber die Mindestzahl von Beitragswochen,
die von Altersrentenanwärtern zur
Erfüllung der Wartezeit nachzuweisen sind.

Nach § 2 des Gesetzes ist der Bundesrat befugt, die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige **allgemein** oder **mit Beschränkung auf gewisse Bezirke** auszudehnen und zwar:

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende).

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde die Versicherungspflicht erstreckt

a) hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit Wirkung vom 4. Januar 1892 an und

b) hinsichtlich eines großen Theils der Textilindustrie (insbesondere die Hausweber) mit Wirkung vom 2. Juli 1894 ab.

Die Berechnung der nach § 190 des Inv.-Gesetzes für die Wartezeit erforderlichen Mindestzahl von Beitragswochen ist mehr oder weniger zeitraubend, auch sind diese Berechnungen nicht immer zutreffend und geben nicht selten zu Beanstandungen seitens der Versicherungsanstalt Anlaß.

Aus nachstehenden Tabellen läßt sich nun die Mindestzahl der Beitragswochen, welche von Altersrentenanwärtern aus den Geburtsjahrgängen 1828, 1829 und 1830 zur Erfüllung der Wartezeit nachzuweisen sind, ohne Weiteres feststellen.

Diese Tabellen erleichtern daher die Prüfung der Altersrentengesuche, da eine besondere Berechnung nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmung nicht nötig fällt.

Die Berechnungen sind aufgestellt für Personen, welche der Versicherung angehört haben

- a) vom 1. Januar 1891 ab (Tabelle I)
- b) " 4. " 1892 " (" II)
- c) " 2. Juli 1894 ab (" III)

Tabelle I

über die **Mindestzahl** der von **Altersrentenanwärtern**, für welche der Versicherungszwang mit dem **1. Januar 1891** eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtsstag		Geburtsjahrgang			Geburtsstag		Geburtsjahrgang		
		1828	1829	1830			1828	1829	1830
1. Januar	bis 27. März	280	320	360	5. September	bis 11. September	304	344	384
28. März	" 3. April	281	321	361	12. "	" 18. "	305	345	385
4. April	" 10. "	282	322	362	19. "	" 25. "	306	346	386
11. "	" 17. "	283	323	363	26. "	" 2. Oktober	307	347	387
18. "	" 24. "	284	324	364	3. Oktober	" 9. "	308	348	388
25. "	" 1. Mai	285	325	365	10. "	" 16. "	309	349	389
2. Mai	" 8. "	286	326	366	17. "	" 23. "	310	350	390
9. "	" 15. "	287	327	367	24. "	" 30. "	311	351	391
16. "	" 22. "	288	328	368	31. "	" 6. November	312	352	392
23. "	" 29. "	289	329	369	7. November	" 13. "	313	353	393
30. "	" 5. Juni	290	330	370	14. "	" 20. "	314	354	394
6. Juni	" 12. "	291	331	371	21. "	" 27. "	315	355	395
13. "	" 19. "	292	332	372	28. "	" 4. Dezember	316	356	396
20. "	" 26. "	293	333	373	5. Dezember	" 11. "	317	357	397
27. "	" 3. Juli	294	334	374	12. "	" 18. "	318	358	398
4. Juli	" 10. "	295	335	375	19. "	" 25. "	319	359	399
11. "	" 17. "	296	336	376	26. "	" 31. "	320	360	400
18. "	" 24. "	297	337	377					
25. "	" 31. "	298	338	378					
1. August	" 7. August	299	339	379					
8. "	" 14. "	300	340	380					
15. "	" 21. "	301	341	381					
22. "	" 28. "	302	342	382					
29. "	" 4. September	303	343	383					

Tabelle II

über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang			Geburtstag	Geburtsjahrgang		
	1828	1829	1830		1828	1829	1830
1. Januar bis 30. März	240	280	320	1. September bis 7. September	263	303	343
31. März " 6. April	241	281	321	8. " " 14. "	264	304	344
7. April " 13. "	242	282	322	15. " " 21. "	265	305	345
14. " " 20. "	243	283	323	22. " " 28. "	266	306	346
21. " " 27. "	244	284	324	29. " " 5. Oktober	267	307	347
28. " " 4. Mai	245	285	325	6. Oktober " 12. "	268	308	348
5. Mai " 11. "	246	286	326	13. " " 19. "	269	309	349
12. " " 18. "	247	287	327	20. " " 26. "	270	310	350
19. " " 25. "	248	288	328	27. " " 2. November	271	311	351
26. " " 1. Juni	249	289	329	3. November " 9. "	272	312	352
2. Juni " 8. "	250	290	330	10. " " 16. "	273	313	353
9. " " 15. "	251	291	331	17. " " 23. "	274	314	354
16. " " 22. "	252	292	332	24. " " 30. "	275	315	355
23. " " 29. "	253	293	333	1. Dezember " 7. Dezember	276	316	356
30. " " 6. Juli	254	294	334	8. " " 14. "	277	317	357
7. Juli " 13. "	255	295	335	15. " " 21. "	278	318	358
14. " " 20. "	256	296	336	22. " " 28. "	279	319	359
21. " " 27. "	257	297	337	29. " " 31. "	280	320	360
28. " " 3. August	258	298	338				
4. August " 10. "	259	299	339				
11. " " 17. "	260	300	340				
18. " " 24. "	261	301	341				
25. " " 31. "	262	302	342				

Tabelle III

über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang			Geburtstag	Geburtsjahrgang		
	1828	1829	1830		1828	1829	1830
1. Januar bis 1. Januar	134	174	214	5. Juni bis 11. Juni	157	197	237
2. " " 8. "	135	175	215	12. " " 18. "	158	198	238
9. " " 15. "	136	176	216	19. " " 25. "	159	199	239
16. " " 22. "	137	177	217	26. " " 2. September	160	200	240
23. " " 29. "	138	178	218	26. September " 2. Oktober	161	201	241
30. " " 5. Februar	139	179	219	3. Oktober " 9. "	162	202	242
6. Februar " 12. "	140	180	220	10. " " 16. "	163	203	243
13. " " 19. "	141	181	221	17. " " 23. "	164	204	244
20. " " 26. "	142	182	222	24. " " 30. "	165	205	245
27. " " 5. März	143	183	223	31. " " 6. November	166	206	246
6. März " 12. "	144	184	224	7. November " 13. "	167	207	247
13. " " 19. "	145	185	225	14. " " 20. "	168	208	248
20. " " 26. "	146	186	226	21. " " 27. "	169	209	249
27. " " 2. April	147	187	227	28. " " 4. Dezember	170	210	250
3. April " 9. "	148	188	228	5. Dezember " 11. "	171	211	251
10. " " 16. "	149	189	229	12. " " 18. "	172	212	252
17. " " 23. "	150	190	230	19. " " 25. "	173	213	253
24. " " 30. "	151	191	231	26. " " 31. "	174	214	254
1. Mai " 7. Mai	152	192	232				
8. " " 14. "	153	193	233				
15. " " 21. "	154	194	234				
22. " " 28. "	155	195	235				
29. " " 4. Juni	156	196	236				

Anmerkung zu vorstehenden Tabellen:

Sucht z. B. eine am 7. Oktober 1829 geborene Person um Altersrente nach, so hat dieselbe an Beitragswochen nachzuweisen

a)	seit 1. Januar	1891 (Tabelle I)	mindestens	348.
b)	" 4. "	1892 (Tabelle II)	"	308.
c)	" 2. Juli	1894 (Tabelle III)	"	202.

III. Sparkassenwesen

hier

die Einstellung von Wertpapieren in den Vermögensstand betr.

Auf den Antrag einer Sparkassenverwaltung, daß ihr gestattet werden möge, bei den ganz abnormen Verhältnissen des Jahres 1899 (Kursrückgang), die Effekten wenigstens mit dem Kurswert auf 31. Dezember 1898 in den Vermögensstand aufzunehmen, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Januar 1900 Nr. 1503 sich dahin ausgesprochen, daß es nicht in der Lage ist, eine Abweichung von der Vorschrift des § 58 Absatz 2 der Spark.-Rechn.-Anw. zu gestatten, wonach in den Vermögensstand für 1899 die kurshabenden Wertpapiere mit dem Kurswert auf letzten Dezember 1899, soweit dieser den Anschaffungspreis nicht erreicht aufzunehmen sind, und hat dann weiter ausgeführt: Die gedachte Vorschrift hat den Zweck, zu verhüten, daß durch Aufnahme von im Wert schwankenden Vermögensteilen zu einem höheren als dem Wert, zu welchem sie zur Zeit des Rechnungsabschlusses hätten umgesetzt werden können, durch Ablieferung von Ueberschüssen über mehr verfügt wird, als der Geschäftsgewinn in Wirklichkeit beträgt.

Ähnliche Bestimmungen bestehen auch für die Aktiengesellschaften (Art. 185 a Ziffer 1 des früheren und § 261 Ziff. 1 des jetzigen Handelsgesetzbuches), für die Krankenkassen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1897) und für die Landesversicherungsanstalt Baden (Statut von 1890 § 27 Abs. 2 Ziff. 1, Satzungen von 1899 § 22 Abs. 2 Ziff. 1).

Eine Beeinflussung der Höhe des Geschäftsgewinnes durch den Kursrückgang der Wertpapiere könnte vermieden werden, wenn letztere von vornherein nicht zu einem hohen Anschaffungspreis, sondern zu einem niederen Wert in die Rechnung eingestellt würden oder der höhere Betrag durch jährliche Abschreibungen entsprechend zurückgebracht würde oder durch Schaffung einer besonderen Reserve für den Ausfall am Wert der Papiere.

IV. Sonstiges.

Zu § 8a der Rubrikenordnung für die Gemeinderechnungen.

A. In dem Schulerkenntnis der Gemeinde H. sind u. A. als „bleibende Deckungsmittel“ aufgeführt: 2 Ster Holz und 25 Wellen, Bürgergabe, Anschlag 16 Mk.

Seit 1. Mai 1892 hat der Lehrer auf den Bezug der dem Schuldienst als Deckungsmittel zugewiesenen Naturalien verzichtet; es wurde deshalb die Bürgergabe des Schuldienstes jeweils zu Gunsten der Gemeinde veräußert und der Erlös unter § 8a der Rechnung vereinnahmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1897 haben die Genußberechtigten beschlossen, auf den Bezug des Gabholzes solange zu verzichten, bis der Gemeindevald wieder nachhaltiger ertragsfähig geworden sei. Seit diesem Zeitpunkt wird auch für den Schuldienst kein Holz mehr abgegeben und erscheint in der Rechnung unter § 8a nichts mehr in Einnahme.

Gegen diese Behandlung der Sache dürfte m. E. nichts einzuwenden sein, da einerseits im Schulerkenntnis der Holzbezug ausdrücklich als „Bürgergabe“ bezeichnet ist und andererseits die Genußberechtigten durch einen nach § 104 Absatz 2 Gem.-Ordn. giltigen Beschluß auf den Gabholzbezug verzichtet haben.

Anders läge der Fall, wenn im Schulerkenntnis der obenerwähnte Zusatz „Bürgergabe“ nicht enthalten wäre. In diesem Falle wäre die Gemeinde ohne Rücksicht auf etwaige Beschlüßfassungen der Genußberechtigten verpflichtet, für Lieferung des für den Schuldienst bestimmten Holzes nach wie vor Sorge zu tragen und bei Veräußerung desselben den Erlös zu Gunsten der Schulpründe unter § 8a Rubr.-Ordn. zu vereinnahmen.

Anmerkung: Von dem mehrerwähnten Beschlusse, dem gemäß § 172 d Ziffer 1 Gem.-Ordn. die Staatsgenehmigung erteilt wurde, ist unter § 8a der betr. Gemeinderechnung Vormerkung gemacht.

Errichtung und Genehmigung von Stiftungen.

B. Im Sommer 1899 starb in R. der ledige H. unter Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens. In seinem Testament d. d. 6. Juli 1894 war u. A. folgende Bestimmung enthalten:

„Der Kinderschule in R. vermache ich 6000 Mk.“

Hievon erstattete der die Teilungsverhandlungen leitende Gr. Notar dem Gr. Ministerium des Innern direkt Anzeige. Das Gr. Ministerium gab diese Anzeige an das zuständige Bezirksamt zur weiteren Behandlung und seinerzeitigen Berichterstattung.

Bei den hierauf angestellten Erhebungen ergab sich, daß in der Gemeinde R. zwei Kinderschulen, eine evangelische und eine katholische vorhanden waren. Es entstand nun die Frage, welcher Anstalt das Vermächtnis zufallen solle. Das Amt entschied sich für die evangelische Kinderschule und dieser Ansicht hat sich auch der Gemeinderat R. angeschlossen und zwar aus folgenden Gründen: 1. H war evangelisch; 2. er war Mitbegründer und Mitglied des Verwaltungsrats der evang. Anstalt; 3. die kathol. Anstalt wurde erst im Jahre 1895, also nach der Testamenterrichtung, eröffnet.

Der evangelische Kleinkinderschulverein K. besitzt Körperschaftsrechte nicht. Das Vermächtnis konnte deshalb dem genannten Verein zur Verwaltung nicht zugewiesen werden. Das Amt schlug hierauf den Beteiligten vor:

Der Gemeinderat K. übernimmt die Verwaltung des Vermögens der Stiftung und liefert die Zinserträge alljährlich an den evangel. Kleinkinderschulverein ab.

Hiermit haben sich beide Teile, sowie auch die noch lebenden Angehörigen des H. einverstanden erklärt.

Nunmehr zeigte das Amt dem Gr. Ministerium des Innern an, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Schulstiftung*) handle und Vorlage an Gr. Oberschulrat erstattet werde, was auch geschah mit dem Antrag, zu dem Vermächtnis als einer selbstständigen Stiftung Staatsgenehmigung zu erwirken. — Die Genehmigung wurde von Gr. Ministerium der Justiz etc. dem Antrag gemäß erteilt.

Ueber Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr durch Privatgesellschaften.

C. Nach § 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1884 hat sich die Privatversicherung der zur Landesfeuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude auf den fünften, beziehungsweise einen kleineren Teil der jeweils im Feuerversicherungsbuch (Spalte 10) eingetragenen Versicherungsanschlags zu erstrecken.

Wenn weniger als das Fünftel versichert wird, kann die Versicherung, abweichend von Absatz 1 auf eine festbestimmte Summe abgeschlossen werden.

Erhöht sich während der Dauer eines Versicherungsvertrags in Folge neuer Einschätzung der Versicherungsanschlags eines zur Landesanstalt aufgenommenen Gebäudes, so ist die auf den fünften Teil des jeweils im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungsanschlags abgeschlossene Privatversicherung auch auf das erhöhte Fünftel des letzteren ohne Weiteres wirksam und es hat die Privatversicherungsgesellschaft nur die sich erhöhende Prämie anzufordern. Selbst wenn die Gebäude, für welche die Privatversicherung abgeschlossen ist, abgebrochen und an deren Stelle nach Wesen, Bestand und Zweck ganz andere Gebäude erbaut werden, erstreckt sich die Fünftelversicherung auf den Versicherungsanschlags der an die Stelle der alten getretenen neuen Gebäude.

Kommen aber neue, zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bestandene Gebäude dazu, so muß, wenn diese bezüglich des Fünftels als versichert gelten sollen, eine neue Versicherung abgeschlossen werden.

Das Letztere wird nach gemachter Wahrnehmung nicht beachtet und von den Versicherten sowohl wie von ein-

zelnen Privatversicherungs-Gesellschaften angenommen, daß auch das Fünftel des Versicherungsanschlags der neu zugehenden Gebäude als versichert anzusehen sei.

Die Bezüge der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde (des Ortsgerichts).

D. Nach § 21 des Reichspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 253 — werden die Gebühren der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Die für die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde zu erhebenden Gebühren sind in den §§ 81 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899 — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 538 — näher bezeichnet.

Die Gebühren werden für die Gemeindekasse erhoben.

Die den Mitgliedern zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt.

Es lag in der Absicht des Gesetzgebers, den Gemeinden hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge freien Spielraum zu lassen.

Es fragt sich nun, auf welche Weise sich diese Frage in den kleineren Städten und in den Landgemeinden am Besten regeln läßt.

Da wohl z. Bt. in den meisten Gemeinden jegliche Anhaltspunkte über den Geschäftsumfang und über die Höhe der eingehenden Gebühren fehlen, somit sich Aversen für die Mitglieder schwer feststellen lassen werden, so dürfte es sich empfehlen, durch Gemeindebeschluss zu bestimmen, daß den Mitgliedern der Inventurbehörde zunächst nur die gesetzlich für ihre Thätigkeit zu erhebenden Gebühren zukommen sollen.

Eine anderweite Regelung durch Gemeindebeschluss würde wohl erst dann in Betracht zu ziehen sein, wenn Erfahrungen über das auf genanntem Wege sich ergebende Einkommen vorliegen.

Das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 12. Dezember v. Js. Nr. 32383 einen Entwurf zu einem Ortsstatut herausgegeben, das ein Beispiel bieten soll, wie diese Angelegenheit in den größeren Städten geordnet werden könnte.

Der § 6 dieses Statuts hat folgende Bestimmung vorgesehen:

„Für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden das Erträgnis „der in §§ 81 ff. der landesherrlichen Verordnung „vom 11. November 1899 festgesetzten Gebühren.“

*) Ueber die Frage, ob eine Stiftung zu Gunsten einer Kleinkinderschule als Schulstiftung oder als weltliche Ortsstiftung zu behandeln sei, ließe sich noch streiten — vergl. § 1 Stift. Rechn.-Anl., der nur von Volksschulstiftungen handelt — wenn nicht durch die Erteilung der obenerwähnten Staatsgenehmigung durch das Ministerium der Justiz etc. die erstere Ansicht als richtig anerkannt worden wäre. Auch werden wohl bei allen Ämtern die Kleinkinderschulstiftungen in der Schulstiftungstabelle enthalten sein.

Eine Anmerkung hiezu lautet:

„Es böte Vorzüge, wenn wenigstens der Vorsitzende „der Inventurbehörde sein Amt als reines Ehrenamt „versehen würde, und es wäre erwünscht, wenn für „dies Ehrenamt angesehene, vertrauenswürdige „Männer von Lebenserfahrung und einigen Rechts- „kenntnissen gewonnen werden könnten. Der ört- „lichen Inventurbehörde stehen nach dem Tode einer „Person alle Räume und Behältnisse offen, vie'e „Vermögenswerte sind ihr zugänglich; die Hinter- „bliebenen werden wohl ihres Rates bedürfen. Wenn „ein Mitglied (der Vorsitzende) sein Amt als Ehren- „amt versieht und damit der Gemeindefasse gegen- „über auf Gebührenbezug verzichtet, gleichwohl aber „die Gebühren für jedes Mitglied erhoben werden, „ergeben sich daraus eher die Mittel zur Bezahlung „der weiteren Mitglieder.

Örtliche Kirchensteuer.

Durch Erkenntnis des Bezirksrats N. wurde einem Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung M., wonach zur Ergänzung des Kirchen- und Pfarrhaus- fonds daselbst örtliche Kirchensteuer erhoben werden soll, die nachgesuchte Staatsgenehmigung verjagt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine Kirchensteuer lediglich zur Admassivierung eines Fonds gesetzlich nicht zulässig sei.

Auf eingelegten Rekurs hat das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 9. November 1897 im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern die Bezirksratsentscheidung aufgehoben und gleichzeitig im Einverständnis mit diesem Ministerium dem Kirchengemeindeversammlungsbeschlusse die staatliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, daß zur Verwendung der aus dem Kirchensteuerertrag in den Fond geflossenen Mittel jeweils die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Staatsbehörde (Bezirksamt bezw. Bezirksrat) einzuholen ist.

Briefkasten.

Auf die Anfrage Seite 112 dieses Blattes geben wir nachstehende Antwort bekannt:

Zu a: Die Grundstocksabrechnung hatte zu lauten:

A. Gutschrift für den Grundstock:

a) Einnahmen des Grundstocks nach dem „Hat“ der Abt. IV	491 M.
b) auf Grund des § 41 der Rechnungsanweisung sind gutzuschreiben 560 M. — 491 M. =	69 „
Summa A	560 M.

B. Belastung des Grundstocks:

a) Guthaben der Wirtschaft nach v. R.-S. 259 M.	
b) Ausgaben des Grundstocks nach dem „Hat“ der Abt. IV	574 „
Summa B	833 M.

Guthaben der Wirtschaft auf 1. Januar 1899 273 M.

Zu b: In den 1899er Voranschlag waren einzustellen:

1. Die Schuldenentilgungsquote mit	560 M.
und 2. die im Jahre 1898 erhobenen aber nicht wieder für den Grundstock verwendeten 491 M. — 14 M.	477 „
Zusammen also	1.037 M.

Begründung:

Zu a: Von den im Voranschlag vorgesehenen, also aus Wirtschaftsmitteln dem Grundstock zuzuführenden 560 M. dienten 491 M. zunächst zur Deckung der eingegangenen Grundstocksgelder (des Grundstocksguthabens), während der nicht erforderliche Betrag mit 69 M. nach § 41 Abf. 3 der Anweisung gutgeschrieben werden mußte. Die sonst gebotene Gutschrift nach § 42 der R.-A. mit 110 M. — 69 M. = 41 Mark konnte, weil in früheren Jahren bereits auf Jahre hinaus vollzogen, unterbleiben.

Zu b: Da der Voranschlag die Flüssigmachung von Grundstocksgeldern zu Wirtschaftszwecken nicht vorsah, mußte der eingegangene Betrag — abzüglich der wieder angelegten 14 M. — mit restl. 477 M. in den 1899er Voranschlag eingestellt werden.

Von der Einstellung hätte auch ganz abgesehen werden können, wenn dem 1899er Voranschlag im Vorbericht etwa folgender Vermerk beigelegt worden wäre:

„Die im Jahre 1898 eingegangenen, unter dem Kassenvorrat enthaltenen Grundstocksgelder im Betrage von 477 M. sollen einbehalten und gemäß § 15 vorletzter Abfag der Voranschl.-Anw. zur teilweisen Deckung der 1899 Schuldenentilgungsquote verwendet werden. Zu diesem Zweck wurden fragliche 477 M. am Kassenvorrat abgezogen und zur Schuldenentilgung nur der Betrag von 560 M. — 477 — 83 M. eingestellt.

Werden jedoch beide Beträge (560 und 477 M.) eingestellt, ohne daß hierbei eine entgeltliche Zuwendung derselben an den Grundstock beabsichtigt wäre, so könnte durch die Anmerkung: „Die Einstellung erfolgt unter Aufrechterhaltung eines etwa entstehenden Wirtschaftsguthabens“ — einer Gutschrift vorgebeugt werden. Beim Mangel einer solchen die Absicht der Gemeinde unzweideutig ausdrückenden Anmerkung müßte entgeltliche Zuwendung vermutet und Gutschrift erfolgen. (Vergl. Musers Grundstock Seite 51 lit. d.)

Bdh.

Anzeigen.

Kapital-Aufnahme.

Zur Bestreitung der Kosten für Bauten sucht eine badische Gemeinde ein Kapital von 250 000 M. aufzunehmen.

Zilgung, Zinsfuß u. dergl. nach Vereinbarung.

Offerten vermittelt die Expedition ds. Bl.

Unentbehrlich für jede Gemeinde und jede Kasse.

Anleitung über das Verfahren bei der

Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge

mit Erläuterungen von Oberrechnungsrat Emil Muser. Preis 1 M. 60 Pfg.

Ferner

Invalidenversicherungsgesetz

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden. (Von demselben bearbeitet.)

Preis ca. 4.— M.

Zu beziehen durch die

G Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

und die

Ernst Ackermann'sche Hofbuchhandlung in Konstanz.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.